

# Infoblatt: Die GmbH-Gründung



## **Das Wichtigste über die GmbH**

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist.

### ***Eigene Rechtspersönlichkeit***

bedeutet, dass die Gesellschaft selbst Träger eigener Rechte ist und selbständig im Rechtsverkehr - durch ihre Geschäftsführer - handelt. Sie tritt als Kaufmann im Rechtsverkehr auf, schließt Verträge, besitzt Vermögen und muss Steuern bezahlen. Handlungen, die das Unternehmen betreffen, werden grundsätzlich der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern zugerechnet.

### ***Beschränkte Haftung***

Da die GmbH eine eigenständige juristische Person ist, haftet sie auch selbst für alle ihre Schulden. Die Haftung ist allerdings nach § 13 Abs. 2 GmbHG beschränkt auf das Vermögen der Gesellschaft, d.h., das einzuzahlende Stammkapital und alle sonstigen Vermögenswerte, welche die GmbH erworben hat. Die Gesellschafter der GmbH haften den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nicht mit ihrem Privatvermögen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die GmbH immer erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister als solche entsteht. Vor der Eintragung haften alle, die im Namen der Gesellschaft Verbindlichkeiten eingegangen sind, persönlich und unbegrenzt!

In der Regel haftet auch der Geschäftsführer gegenüber Gläubigern nicht persönlich für die von ihm geschaffenen Gesellschaftsschulden: Verletzt er allerdings bestimmte Pflichten, so kann er dennoch in Regress genommen werden.

Der Geschäftsführer haftet beispielsweise dann persönlich, wenn er

- dem unwissenden Geschäftspartner nicht deutlich macht, dass er für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt;
- bei Vertragsabschlüssen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft verschweigt;
- Sozialversicherungsbeiträge für die Angestellten der GmbH nicht ordnungsgemäß abführt;
- vorsätzlich oder grob fahrlässig Steuerschulden der GmbH nicht bezahlt;
- nicht spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der GmbH einen Insolvenzantrag stellt.

## **Wie gründet man eine GmbH?**

Eine GmbH kann durch einen oder mehrere Gesellschafter gegründet werden. Der Regelfall ist die Gründung durch mehrere Personen. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf diese Mehrpersonen- GmbH. Auf die Besonderheiten der sogenannten "Einmann-Gründung" wird in einem speziellen Abschnitt eingegangen.

### ***Der Gesellschaftsvertrag***

Erster Schritt auf dem Weg zur GmbH ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen den Gesellschaftern. Dieser Vertrag muss notariell beurkundet und von allen Gesellschaftern unterschrieben werden.

### ***Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:***

#### ***Firma der GmbH (Name)***

Die Firma ist der Name der GmbH, unter dem sie im Handelsregister eingetragen ist und im Geschäftsverkehr auftritt. In der Firma muss immer die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder abgekürzt "GmbH" enthalten sein.

Ansonsten haben die Gesellschafter bei der Firmenbezeichnung "relativ" freie Wahl. Sie können zwischen einer Personenfirma (Name eines oder mehrerer Gesellschafter; z. B. Müller GmbH), einer Sachfirma (Tätigkeitsbeschreibung; z. B. Gebäudereinigungs- GmbH) oder einer reinen Phantasiefirma (z. B. Firléfanz GmbH) wählen.

Die Firma muss jedoch zur "Kennzeichnung" des Unternehmens geeignet sein und "Unterscheidungskraft" besitzen. Die Unterscheidungskraft von Phantasiefirmen kann dabei durchaus größer sein als die von Sachfirmen, die lediglich die wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Unternehmens überschriftsmäßig zusammenfassen.

#### ***Sitz der Gesellschaft***

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt. Als Sitz der Gesellschaft wird im Gesellschaftsvertrag der Ort bestimmt, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

#### ***Gegenstand des Unternehmens (Tätigkeitsbereich)***

Als Gegenstand des Unternehmens ist die beabsichtigte Tätigkeit eindeutig im Gesellschaftsvertrag zu bezeichnen. Die Formulierung sollte sich dabei möglichst eng am vorgesehenen Geschäftsbereich orientieren. Bedarf der Gegenstand des Unternehmens einer staatlichen Genehmigung, hat der Geschäftsführer bei der Anmeldung der GmbH dem Gericht die Genehmigungsurkunde, die auf die GmbH und nicht die Person des

Geschäftsführers lauten muss, mit einzureichen. Ein solches Genehmigungserfordernis gilt beispielsweise für Gaststätten, Grundstücksmakler, Finanzierungsvermittler, Taxiunternehmer, Güternah- und Fernverkehr usw. Auch die Eintragung in die Handwerksrolle ist eine staatliche Genehmigung.

#### *Stammkapital und Stammeinlagen*

Im Gesellschaftsvertrag müssen der Betrag des Stammkapitals von mindestens 25 000 Euro, die Namen aller Gesellschafter sowie der Betrag der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlage angegeben werden. Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können unterschiedlich hoch, müssen aber immer durch 50 teilbar sein. Der Mindestbetrag pro Einlage beträgt 100 Euro.

Ausländer, denen ausländerrechtlich eine selbständige Erwerbstätigkeit untersagt ist, dürfen sich nicht in der Weise an einer Kapitalgesellschaft beteiligen, dass sie diese weisungsmäßig beherrschen können. Lediglich eine kapitalmäßige Beteiligung ist erlaubt. Andernfalls ist der Vertrag nichtig und nicht im Handelsregister eintragungsfähig.

Die Einlagen können in verschiedener Form erbracht werden:

#### *Bareinlagen*

Einlagen, die in Geld erbracht werden, nennt man Bareinlagen. Bareinlagen brauchen bei der Gründung nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem Viertel eingezahlt sein. Die eingezahlten Geldeinlagen (einschließlich gegebenenfalls zu leistender Sacheinlagen) müssen jedoch bei der Anmeldung zur Eintragung mindestens 12 500 Euro betragen.

#### *Sacheinlagen*

Als Einlage können auch Sachen oder Rechte eingebracht werden (sogenannte Sachgründung), also z. B. Wertgegenstände, Maschinen, Forderungen, Grundstücke, Unternehmen etc. Dem Registergericht sind bei Sachgründung folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein von den Gesellschaftern unterschriebener Sachgründungsbericht, in dem die für die Angemessenheit der Sachleistungen wesentlichen Umstände darzulegen sind. Der Sachgründungsbericht dient u.a. dazu, dem Registergericht die von der Gesellschaft vorgenommene Bewertung der als Sacheinlage eingebrachten Gegenstände zu erklären. Eine Bezugnahme auf eingereichte Gutachten, Rechnungen, Bilanzen etc. ist dabei möglich. Der Bericht gehört zu den Unterlagen der Registerakte, die später von Dritten eingesehen werden kann.
- Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage entspricht. Bei eingebrachten Einzelgegenständen ist in der Regel ein Gutachten eines Sachverständigen einzureichen. Bei der Einbringung eines Unternehmens sind die Jahresergebnisse der letzten beiden Jahre anzugeben.
- Die Verträge, die den Festsetzungen der Sacheinlagen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind.

#### **Der Gesellschaftsvertrag kann enthalten:**

- *Dauer der GmbH /Nebenleistungspflicht*
- *Schiedsklausel*
- Berufung der Geschäftsführer;
- Umfang der Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer;
- Beschlussfassung der Gesellschafter;
- Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- Verteilung der Stimmen;
- Verfügung über Geschäftsanteile;
- Vererbung von Geschäftsanteilen;
- Aufstellung des Jahresabschlusses;
- Gewinnverteilung;
- Einziehung von Geschäftsanteilen;
- Ausscheiden und Auseinandersetzung;
- Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (sogenanntes Selbstkontrahierungsverbot).

#### **Geschäftsführerbestellung**

Um im Geschäftsverkehr tätig zu werden, braucht die GmbH einen Geschäftsführer, der sie nach außen vertritt. Dieser muss schon bei der Errichtung der Gesellschaft bestellt werden, denn nur er kann für die weitere Gründungsphase notwendige Handlungen, insbesondere die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister, vornehmen.

Die Bestellung des ersten Geschäftsführers kann im Gesellschaftsvertrag oder durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss erfolgen. Empfehlenswert ist es, die zweite Alternative zu wählen, weil sonst bei jedem Geschäftsführerwechsel auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden müsste.

### **Einzahlung der Stammeinlagen**

Die erste Tätigkeit des neu bestellten Geschäftsführers muss darin bestehen, dass er die Gesellschafter zur Kasse bittet. Die Anmeldung zum Handelsregister ist nämlich erst möglich, wenn von jeder Bareinlage mindestens ein Viertel, insgesamt mindestens aber 12 500 Euro (einschließlich Sacheinlagen), eingezahlt sind. Sacheinlagen müssen voll erbracht werden.

Es ist dabei nicht erforderlich, dass der Geschäftsführer das Geld oder die Sachen selbst im Besitz hat, sie müssen nur endgültig - im Rahmen des Gesellschaftszwecks - zu seiner freien Verfügung stehen.

### **Besonderheiten für die Gründung einer GmbH durch eine Person**

Eine GmbH kann auch durch nur eine Person gegründet werden. Der Errichtungsvorgang weist keine Unterschiede zur Mehrperson- GmbH auf. Auch hier gilt ein Mindeststammkapital von 25 000 Euro, das eingebrachte Bar- oder Sachvermögen muss mindestens 25 000 Euro betragen. Für das Verfahren der Kapitalaufbringung gelten jedoch strengere Vorschriften: Der Alleingründer hat in Höhe des nicht sofort geleisteten Teils einer Bareinlage eine Sicherheit zugunsten der künftigen GmbH zu bestellen. Sicherungsmittel sind z. B. selbstschuldnerische Bürgschaft, Bankbürgschaft oder Grundschuld.

#### **Wichtig:**

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn sich in den ersten drei Jahren nach der Handelsreistereintragung einer Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen. Dieser hat innerhalb von drei Monaten nach der Vereinigung die noch ausstehenden Beträge der Geldeinlagen voll einzuzahlen oder eine Sicherheit zu bestellen. Bei der "Einmann- GmbH" sind Gesellschafterbeschlüsse an eine bestimmte Form gebunden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Alleingesellschafter seine Beschlüsse schriftlich niederzulegen sowie unter Angabe von Tag und Ort zu unterzeichnen hat.

### **Was kostet die Gründung einer GmbH?**

Die Gründung einer GmbH ist mit Kosten verbunden. Zunächst sind die Stammeinlagen aufzubringen, bei Bareinlagen mindestens zu einem Viertel, mindestens aber 12 500 Euro, bei Sacheinlagen in voller Höhe. Mit diesen Mitteln kann die Gesellschaft jedoch nach erfolgter Eintragung arbeiten, sie sind also kein "totes" Kapital. Die Kosten für Notar und Registergericht bemessen sich nach dem Geschäftswert - hier Höhe des Stammkapitals. Die Gründung einer GmbH mit höherem Stammkapital kostet also auch mehr.

Nimmt man vor Abfassung des Gesellschaftsvertrages eine anwaltliche Beratung in Anspruch, sind zusätzliche Anwaltsgebühren zu zahlen.

Bei der Gründung der GmbH mit einem Stammkapital von 25 000 Euro ist im Einzelnen mit folgenden Belastungen zu rechnen:

- Notarkosten ca. 500 Euro
- Kosten des Registergerichts 82 Euro
- Veröffentlichungskosten Bundesanzeiger ca. 300 Euro